

🏠 ▶ Presse ▶ Pressemitteilungen ▶ 2017

## Vorfahrt für den elektronischen Rechtsverkehr - Pilotprojekt am Berliner Sozialgericht

Pressemitteilung vom 27.02.2017

### Auslaufmodell Aktenwagen

Noch rollen schwere Aktenwagen über die Flure des Sozialgerichts. Die Poststelle ist erfüllt vom Knallen der Eingangsstempel auf täglich rund 2000 Schriftstücke. Doch auch in der Justiz gehört die Zukunft dem elektronischen Schriftverkehr. Ab 2022 sind alle Gerichte gesetzlich verpflichtet, mit Anwälten und Behörden ausnahmslos elektronisch zu kommunizieren. Auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs ist das Sozialgericht Berlin Pilotgericht der Berliner Justiz.

Die Vorteile der papierlosen Kommunikation liegen auf der Hand: Rasante Postlaufzeiten, unkomplizierte Weiterverarbeitung der Dokumente am Computer, geringere Portokosten.

### Sozialgericht macht Werbung für das elektronische Postfach

Seit 2010 gibt es in der Berliner Justiz das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Allerdings ist zu beachten: Nur wer die entsprechende Software installiert und über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, kann auf diesem Wege verschlüsselt und vor allem auch rechtswirksam mit den Gerichten kommunizieren. Was vielen nicht bewusst ist: Eine Kommunikation per einfacher E-Mail ist aus Sicherheitsgründen nach wie vor unzulässig.

Speziell für die Anwaltschaft hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) im November 2016 das „besondere elektronische Anwaltspostfach“ (beA) eingerichtet. Ab 2018 müssen alle 164.000 Anwälte in Deutschland ihr Postfach freigeschaltet haben, ab 2022 müssen sie es auch selbst aktiv verwenden.

Anlass genug für Gerichtspräsidentin Sabine Schudoma, zu einer Informationsveranstaltung zu laden. Rund 40 meist auf das Sozialrecht spezialisierte Rechtsanwältinnen und -anwälte kamen am Mittwochabend vergangener Woche zum fachlichen Austausch in die Invalidenstraße. Im Mittelpunkt standen die Möglichkeiten elektronischer Kommunikation mit dem Sozialgericht Berlin. Ausdrücklich warb Frau Schudoma für die neue Technik. Anwaltsspezifische Fragen beantwortete Rechtsanwalt Christopher Brosch von der BRAK.

Schon heute nutzt eine wachsende Zahl von Anwälten den elektronischen Rechtsverkehr. Im vierten Quartal 2016 erreichten das Sozialgericht auf diesem Wege bereits über 2.500 Dokumente, 1.300 Stück versendete das Gericht selbst. Damit ist das SG Berlin – abgesehen vom Register- und vom Mahngericht – Spitzenreiter in der Berliner Justiz.

### Erste Meilensteine auf dem Weg zur E-Akte

Bis zum Verschwinden der Papierakten wird es noch einige Jahre dauern. Doch das Sozialgericht Berlin steckt mitten in der Übergangsphase: Alle 30 Rentenkammern (zuständig für Angelegenheiten der Gesetzlichen Rentenversicherung) legen schon heute neben der herkömmlichen Papierakte auch eine elektronische Akte an. Mit den beteiligten Rentenversicherungen wird, wo immer möglich, elektronisch kommuniziert.

Die nächsten Meilensteine sind in Sicht: Ab März 2017 wird auch in den Kammern der Arbeitslosenversicherung eine digitalisierte „Duplexakte“ geführt. Im September 2017 ist dann der Bereich Grundsicherung für Arbeitsuchende – Hartz IV – an der Reihe. Ein ambitioniertes Projekt. Rund 18.000 der insgesamt fast 34.000 neuen Gerichtsverfahren des letzten Jahres betrafen Hartz IV.

Eines allerdings ist Voraussetzung für die weitere Digitalisierung des Rechtsverkehrs: Die Reduzierung des Schriftguts. Noch muss jedes Stück Papier eingescannt werden, um digital weiterbearbeitet zu werden. Zwar erledigt dies mit atemberaubender Effizienz eine 2016 angeschaffte Hochleistungsmaschine. Doch das Öffnen von Briefumschlägen, das Lösen von Papierklammern, das Sortieren und Wegfächern der Unterlagen bleiben aufwendige Handarbeit.

## **Erfolgsgarant hauseigene IT-Abteilung**

Maßgeblichen Anteil am gelingenden Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs hat die 10-köpfige IT-Abteilung des Sozialgerichts. Sie betreut das Projekt engmaschig. Sie ist im Übrigen auch dafür verantwortlich, dass das Computerprogramm zur hausinternen Aktenverwaltung „Eureka-Fach“ läuft – mit Erfolg: Am Sozialgericht Berlin funktioniert die computergestützte Aktenbearbeitung reibungslos.

## **Hinweis der Pressestelle:**

Einzelheiten zur Funktionsweise des elektronischen Rechtsverkehrs ERV finden Sie auf der Internetseite des Sozialgerichts Berlin.

Das Sozialgericht Berlin ist das größte Sozialgericht Deutschlands. Neben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) und der Sozialhilfe ist es unter anderem zuständig für Angelegenheiten der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, aber auch für Asylbewerberleistungen. Am Sozialgericht arbeiten rund 350 Personen, davon 140 Richterinnen und Richter.

2016 gingen insgesamt 33.876 neue Verfahren ein. 54 % davon betrafen Hartz IV – Angelegenheiten. Seit der Arbeitsmarktreform 2005 sind allein am SG Berlin über eine Viertelmillion Hartz IV – Verfahren eingegangen.

Die größte Herausforderung des Gerichts besteht bis auf weiteres darin, das abzutragen, was sich in 11 Jahren Hartz IV aufgetürmt hat. Der Aktenberg der noch zu erledigenden Verfahren (alle Sparten zusammengerechnet) umfasst zurzeit 36.986 Fälle. Das ist das Arbeitspensum eines ganzen Jahres.

## Informationen für professionell Einreichende

Nachdem sich die ursprünglich für Januar 2016 beabsichtigte Einführung des besonderen Anwaltspostfachs (beA) verzögert hatte, steht dies seit dem 28. November 2016 allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung. Das beA gilt ab dem 1. Januar 2018 als sicherer Übertragungsweg. Da auch Behörden zunehmend an elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, geht das Sozialgericht Berlin davon aus, dass die Eingänge im elektronischen Rechtsverkehr zukünftig erheblich ansteigen werden.

Das Sozialgericht Berlin begrüßt es, wenn professionell Einreichende verfahrensbezogenen Schriftwechsel über das EGVP oder – als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – über das beA führen. Erhalten wir über diese Übertragungswege Dokumente von Ihnen, werden wir, Ihr Einverständnis voraussetzend, ebenfalls Nachrichten über diese Übertragungswege senden.

Hier erhalten Sie Informationen, was Sie bei Einreichung von elektronischen Dokumenten über das EGVP und das beA wissen und beachten sollten.

- **Was ist zu beachten? – Kurzfassung**
- **Ergänzende Hinweise zu den verarbeiteten Formaten und den technischen Erfordernissen nach der ERVJustizV**
- **Ergänzende Hinweise zum Ablauf des ERV**

### Was ist zu beachten? – Kurzfassung

- Die über das EGVP/beA versandten Nachrichten dürfen nur in bestimmten Dateiformaten eingereicht werden; das Sozialgericht Berlin bevorzugt zur erleichterten und sicheren Handhabung **Dateien im Format PDF/A**
- Jede EGVP/beA-Nachricht (einschließlich aller Anhänge) darf derzeit **30 MB nicht überschreiten**.
- Die EGVP/beA-Nachricht sollte **im Betreff nur das gerichtliche Aktenzeichen** enthalten. Das **Nachrichtenfeld des EGVP/beA sollte nicht für verfahrensbezogene Inhalte** genutzt werden; diese gehören in einen Schriftsatz, der der Nachricht als Anhang beigefügt wird.
- Für **jedes gerichtliche Verfahren** sollte eine **eigene EGVP/beA-Nachricht** verwendet werden
- Alle Schriftsätze, die in Papierform zu unterzeichnen sind, erfordern bei Übersendung mittels EGVP/beA bis zum 31. Dezember 2017 eine **qualifizierte elektronische Signatur**. Danach ist diese bei Nachrichten, die über das beA als sicheren Übertragungsweg übermittelt werden entbehrlich (vgl. § 65 Abs. 3 u. 4 SGG in der ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung).
- Das Sozialgericht begrüßt es, wenn **Dateien einzeln** signiert werden. Hierbei sollten vorzugsweise eine „detached signature“ oder eine „embedded / enveloped signature“ verwendet werden, Container-Signaturen, die die ganze Nachricht mit mehreren Anhängen signieren, sollten vermieden werden. Gleiches gilt für „enveloping signatures (Dateiendung: .p7m)“

### Ergänzende Hinweise zu den verarbeiteten Formaten und den technischen Erfordernissen nach der ERVJustizV

Aufgrund der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin (ERVJustizV) vom 27. Dezember 2006 in der Fassung der Zweiten Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 9. Dezember 2009 und der Bekanntmachung aufgrund §§ 2 und 3 der ERVJustizV vom 29. Januar 2012 müssen die elektronischen Dokumente bestimmten Anforderungen genügen:

- Sie müssen in einem der folgenden Formate eingereicht werden:

### Mögliches Format

Adobe PDF (Portable Document Format) – **Bevorzugtes Dateiformat beim Sozialgericht Berlin** -

ASCII (American Standard Code for Information Interchange)

Unicode

RTF (Rich Text Format)

Microsoft Word

XML (Extensible Markup Language)

TIFF (Tag Image File Format)

- Aus technischen und organisatorischen Gründen können einer Nachricht derzeit nicht mehr als 100 Dateien angehängt werden, deren Gesamtvolumen 30 MB nicht überschreiten darf.
- Bei der Übermittlung soll, sofern bekannt, in dem Betreff der Nachricht das gerichtliche Aktenzeichen angegeben werden [...] Abweichend von der Bekanntmachung vom 29. Januar 2012 wird gebeten, bei der Kommunikation mit dem Sozialgericht Berlin unten stehende **ergänzende Hinweise zum Ablauf des ERV zu beachten**.
- Der Nachricht soll, sofern verfügbar, als zusätzliche Datei der Grunddatensatz XJustiz angehängt werden. Nähere Angabe hierzu finden Sie auf der Internetseite **www.xjustiz.de** (<http://www.xjustiz.de>)
- Elektronische Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wie z.B. die Klageerhebung, sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) zu versehen. Dies gilt bis Ende 2017 auch, wenn Sie über das beA senden, da dieses erst ab 1. Januar 2018 als sicherer Übertragungsweg im Sinne des § 65a SGG (neuer Fassung) gilt. Die Signatur soll als gesonderte Datei (attached signature) und nicht als eingebettete Signatur (embedded signature) im elektronischen Dokument übersandt werden. Bitte beachten Sie die unten stehenden ergänzenden Hinweise zum Ablauf der ERV.
- Diejenigen, die eine Nachricht übermitteln, sind dafür verantwortlich, dass die Nachricht selbst und die angehängten Dateien keine schädlichen aktiven Komponenten (Viren, Trojaner, Würmer etc.) enthalten. Eine Datei mit schädlichen aktiven Komponenten gilt auch dann als nicht zugegangen, wenn die Datei im Übrigen den zugelassenen Formatstandards entspricht.
- Die erstellten Übermittlungs-, Sende- und Empfangsbestätigungen beziehen sich auf die Tatsache, dass der in der jeweiligen Bestätigung beschriebene Kommunikationsvorgang zu dem angegebenen Zeitpunkt stattgefunden hat. Durch diese Bestätigungen wird insbesondere nicht bestätigt, dass die übermittelten Dokumente in einem zugelassenen Format vorgelegt worden sind oder sonst keine Hindernisse für eine Weiterverarbeitung (Viren o.ä.) bestehen.

### Ergänzende Hinweise zum Ablauf des ERV

Damit der elektronische Rechtsverkehr möglichst reibungslos und sicher läuft, haben wir über die Anforderungen der ERVJustizV und der Bekanntmachung vom 29. Januar 2012 hinaus – und teilweise hiervon abweichend – Bitten an diejenigen, die am ERV teilnehmen. Deren Beachtung erleichtert die Arbeitsabläufe beim Gericht erheblich und letztlich profitieren auch Sie bzw. die Klägerinnen und Kläger davon, da die entsprechenden Nachrichten schneller und sicherer bei den zuständigen Richterinnen und Richtern sind. Wir hoffen daher, dass die Beachtung Ihnen nicht allzu viel Mühe bereitet.

- Bitte tragen Sie das gerichtliche Aktenzeichen **vollständig und ohne Zusätze** in das dafür vorgesehene Feld ein (z. B. „S 1 AS 08/15“ nicht aber „S 1 AS 08/15 – Kostenfestsetzungsantrag“). Nur dann ist der automatische Import der Nachricht gewährleistet. Die anderenfalls erforderliche Nachbearbeitung im Gericht verzögert die Übermittlung innerhalb des Gerichts
- Bitte schreiben Sie alles Wichtige in Ihren Schriftsatz, den Sie als Anhang zu der EGVP/beA-Nachricht übermitteln. Bitte nutzen Sie nicht das Nachrichtenfeld der EGVP/beA-Nachricht.
- Falls möglich, übermitteln Sie bitte Ihre Schriftsätze und Anlagen im PDF-Format. PDF-Dokumente lassen sich schwerer abändern und bieten auch Ihnen so mehr Sicherheit. Word-Dokumente enthalten hingegen bisweilen aktive Inhalte (z. B. Makros) und entsprechen dann nicht den Vorgaben der ERVJustizV.
- Bei der Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) erleichtern Sie dem Sozialgericht erheblich die Arbeit, wenn Sie die entsprechenden Schriftsätze einzeln signieren. Bitte verwenden Sie eine „detached signature“, welche die Signatur getrennt von dem Dokument ablegt, oder eine „embedded / enveloped signature“, welche in dem Dokument als „Inlinesignatur“ eingebettet wird. **Bitte nutzen Sie keine „enveloping signature“, die das ganze Dokument umschließt (Dateiendung: .p7m), und auch keine Container-Signaturen, die die ganze Nachricht mit mehreren Anhängen signieren.** Falls Sie die technische Möglichkeit zur Signierung einzelner Dokumente haben, entsteht Ihnen auch kein Mehraufwand. Es müssen nur die Dokumente mit einer qeS versehen werden, die der Schriftform bedürfen. Dies wird regelmäßig ausschließlich der eigentliche Schriftsatz sein (nicht aber Anlagen wie Kopien der Bescheide oder ähnliches).
- Bitte übermitteln Sie mit einer elektronischen Nachricht nicht Schriftsätze bzw. Anlagen für mehrere unterschiedliche Verfahren. Sie riskieren sonst, dass diese zu dem falschen Verfahren gelangen. Das gleiche gilt für Sendungen per Telefax

## Kontakt


Sozialgericht Berlin



Invalidenstr. 52  
10557 Berlin

Tel.: (030) 90227 - 0  
Fax: (030) 39748630

## Anfahrt und Zugang

- Lage und Verkehrsverbindung
-  Behindertengerechter Zugang